

Regierungsratsbeschluss

vom 13. August 2024

Nr. 2024/1244

KR.Nr. I 0054/2024 (DDI)

Interpellation Fraktion FDP.Die Liberalen: Vollzug der einschlägigen Ausländer- und Asylgesetzgebung Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Aufbauend auf die Kleine Anfrage K 0008/2024 «Kleine Anfrage David Häner (FDP.Die Liberalen, Breitenbach): System zur Auszahlung von Sozial-/Nothilfeleistungen» stellen sich weitere Fragen im Zusammenhang mit dem Asylwesen im Kanton Solothurn. Einerseits zeigt sich die Problematik mit kriminellen Asylbewerberinnen und Asylbewerbern aktuell deutlich, was die Bevölkerung sehr beunruhigt. Andererseits scheinen schnelle Asylverfahren bzw. der rasche Vollzug von Wegweisungen nach einem negativen Asylentscheid immer noch nicht umsetzbar.

Der Regierungsrat wird deshalb gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie werden sich die Asylzahlen im Kanton Solothurn in den nächsten zwei Jahren schätzungsweise entwickeln?
2. Aus welchen Ländern kommen Asylsuchende im Kanton Solothurn hauptsächlich? Wie hoch ist die Quote der positiven Asylentscheide?
3. Welches sind derzeit die grössten kantonalen Herausforderungen/Probleme im Zusammenhang mit dem Asylverfahren? Welche Anpassungen sind auf Kantons- und/oder Bundesebene erforderlich?
4. Wie hoch ist der Anteil der Asylverfahren, die innerhalb von 180 Tagen abgeschlossen sind? Welche Anstrengungen unternimmt der Bund, um die Verfahren zu beschleunigen und Pendenzen abzubauen?
5. Wie stellt sich die Regierung zum Vorschlag von Bundesrat Beat Jans, 24-Stunden-Verfahren einzuführen?
6. Ist die Regierung generell mit der Handhabung des Asylwesens durch den Bund zufrieden? Welche Anpassungen wären erforderlich?
7. Welche Probleme stellen sich im Zusammenhang mit dem Schutzstatus S? Sind Missbrauchsfälle im Kanton Solothurn bekannt? Wie hoch ist die Quote der arbeitstätigen Personen mit Schutzstatus S? Wie hoch ist die Sozialhilfequote bei diesen Personen?
8. Wie hoch ist der Anteil von Asylsuchenden, die nach einem negativen Entscheid den Kanton Solothurn nicht verlassen? Welche Kosten verursachen diese Personen jährlich?
9. Wie geht der Kanton Solothurn gegen kriminelle Asylbewerber und Asylbewerberinnen vor? Wie lange dauern solche Strafverfahren durchschnittlich?
10. Reichen die Rechtsgrundlagen für die Inhaftierung und Ausschaffung von kriminellen Asylbewerberinnen und Asylbewerbern aus bzw. sieht die Regierung des Kantons Solothurn eine Notwendigkeit, auf Bundesebene eine entsprechende Anpassung der Rechtsgrundlagen zu fordern?
11. Wie gut gelingt im Kanton Solothurn die Integration von Personen mit einem positiven Asylentscheid in den Arbeitsmarkt? Wie hoch ist die Quote der Sozialhilfeabhängigkeit bei diesen Personen? Welche jährlichen Kosten verursacht dies?

2. Begründung

Im Vorstosstext enthalten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen

Wie im Interpellationstext beschrieben, ist schweizweit eine Zunahme von kleinkriminellen Intensivtätern aus dem Asylbereich zu beobachten. Es handelt sich gemäss der Polizeistatistik des Kantons Solothurn, neben ausserkantonalen und internationalen Kriminaltourismus, meist um Personen aus den Maghrebstaaten (Tunesien, Algerien, Marokko und Westsahara). Zuständig für Asylverfahren und deren Entscheide ist der Bund, namentlich das Staatssekretariat für Migration (SEM). Eine Massnahme, um die Kriminalität durch Personen aus den Maghrebstaaten zu verhindern, ist die Einführung des 24-Stunden-Verfahrens. Dieses wird seit April 2024 schweizweit umgesetzt. Die 24-Stunden Verfahren erfolgen für Personen aus Herkunftsstaaten mit geringen Aussichten auf einen positiven Asylentscheid (darunter auch Maghrebstaaten). Eine Herausforderung bleibt nach wie vor, dass Personen mit einem negativen Asylentscheid auch rasch ausgeschafft werden können.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1:

Wie werden sich die Asylzahlen im Kanton Solothurn in den nächsten zwei Jahren schätzungsweise entwickeln?

Der Kanton Solothurn orientiert sich bei seinen Prognosen zu den Asylzahlen jeweils an den Prognosen des SEM. Dieses kommuniziert gegenüber den Kantonen regelmässig die zu erwartenden Asylzahlen und differenziert hierbei zwischen den Szenarien «tief», «mittel», «hoch» und «sehr hoch». Das Amt für Gesellschaft und Soziales (AGS) berechnet auf dieser Grundlage die geschätzten Asylzahlen für den Kanton Solothurn bis zur Verteilung auf die Sozialregionen. Der Kanton Solothurn ist Standort eines Bundesasylzentrums (BAZ) ohne Verfahrensfunktion in Flumenthal. Als Standortkanton übernimmt der Kanton Solothurn, im Vergleich zu Kantonen ohne BAZ, zusätzliche Aufgaben im Bereich des Wegweisungsvollzugs und der Nothilfe. Dafür erhält der Kanton Solothurn eine Kompensation bei der Zuweisung von Personen, deren Asylverfahren noch nicht abgeschlossen sind (erweitertes Verfahren). Folglich reduziert sich die Anzahl der Zuweisungen von Personen in den Kanton Solothurn und folgend auch in die Einwohnergemeinden. Im Jahr 2023 wurden dem Kanton Solothurn infolge gewährter Kompensation 103 Personen weniger zugewiesen.

Eine Prognose der Asylzahlen für die nächsten zwei Jahre ist kaum möglich. Die Einflussfaktoren sind zu divers und hängen vom globalen Weltgeschehen ab. Für das laufende Jahr 2024 rechnet das SEM bei dem Szenario «mittel» mit 30'000 Asylgesuchen und 20'000 Gesuchen um Schutzstatus S. Für den Kanton Solothurn bedeutet dies, bei einer Aufnahmequote von 3.2 %, dass mit 960 Asylgesuchen (inkl. Vollzugsfällen) und 640 Gesuchen um Schutzstatus S zu rechnen ist.

3.2.2 Zu Frage 2:

Aus welchen Ländern kommen Asylsuchende im Kanton Solothurn hauptsächlich? Wie hoch ist die Quote der positiven Asylentscheide?

In der nachfolgenden Tabelle sind die fünf wichtigsten Herkunftsländer aufgelistet inklusive Angabe zur Schutzquote (= Anteil Asylgewährungen + vorläufige Aufnahmen aufgrund erstinstanzlicher Entscheide).

Herkunftsland	Total neue Asylgesuche 2023	Schutzquote
Eritrea	89	87.1%
Afghanistan	68	71.9%
Türkei	55	39.1%
Algerien	50	0.00%
Marokko	28	0.00%

Quelle: Datenbasis Asylstatistik des Bundesamtes für Sozialversicherungen BFS, Laufjahr 2023

3.2.3 Zu Frage 3:

Welches sind derzeit die grössten kantonalen Herausforderungen/Probleme im Zusammenhang mit dem Asylverfahren? Welche Anpassungen sind auf Kantons- und/oder Bundesebene erforderlich?

Die Asylverfahren sind in der Zuständigkeit des Bundes. Die Kantone sind für den Vollzug zuständig. Als Standortkanton eines Bundesasylzentrums ohne Verfahrensfunktion vollzieht der Kanton Solothurn die Rückführung von Personen mit einem negativen Asylentscheid.

Auf Stufe Bund bleibt die Bewältigung der volatilen Lage in den Bereichen Asyl und Schutzsuchende aus der Ukraine mit den zur Verfügung stehenden Personal- und Unterbringungsressourcen die grösste Herausforderung. Hinzu kommen Massnahmen im Sicherheitsbereich und die Auswirkungen des allgemeinen Fachkräftemangels auch auf den Asylbereich.

Im Rahmen der von Bundesrat Beat Jans in Auftrag gegebenen Ausarbeitung einer «Gesamtstrategie Asyl» wurden vorläufig folgende fünf strategische Themenfelder identifiziert:

- Massnahmen gegen die irreguläre Migration,
- Erhöhung der Schwankungstauglichkeit,
- Förderung der gesellschaftlichen Akzeptanz,
- Steigerung der Kosteneffizienz, Optimierung der Rückkehrprozesse und Verbesserung der beruflichen Integration,
- Einbettung der schweizerischen in die europäische Migrationspolitik.

Diese werden in einem partizipativen Prozess gemeinsam mit den Kantonen weiterbearbeitet. Bis Ende Jahr sollen konkrete Massnahmen in diesen und allfälligen weiter hinzukommenden Bereichen ausgearbeitet und im Rahmen einer nationalen Asylkonferenz genehmigt werden.

Herausforderungen und Probleme auf Bundesebene haben immer auch Auswirkungen auf den Kanton und die Einwohnergemeinden. Eine Hauptproblematik besteht aktuell darin, dass ordentliche Asylverfahren nicht, wie eigentlich vorgesehen, innert 140 Tagen erledigt werden. Folglich werden Personen ohne einen rechtskräftigen Asylentscheid in die Kantone transferiert. In Bezug auf die Asylverfahren gibt es auf der kantonalen Ebene folgende Herausforderungen:

- Das SEM verfügt nicht über ausreichend personelle Ressourcen für die Bearbeitung der Asylgesuche in den vorgesehenen 140 Tagen. Die vorgesehenen Prozesse seitens des SEM werden nicht mehr konsequent eingehalten. Die Asylverfahren verzögern sich, da nicht mehr alle Schritte des Verfahrens vor Ort in einem BAZ erledigt werden. Die Erledigung der Verfahren vor Ort in einem BAZ ist eine Voraussetzung dafür, dass die beschleunigten Asylverfahren überhaupt funktionieren. Die Zahl der erstinstanzlich hängigen Fälle ist seit Sommer 2022 kontinuierlich gestiegen. Per 31. Dezember 2023 verzeichnete das SEM 15'567 (+ 3'328 im Vergleich zum Vorjahr) hängige Fälle. Dies hat verschiedene Auswirkungen auf den Kanton Solothurn: Vermehrt werden Personen ohne rechtskräftigen Asylentscheid dem Kanton zugewiesen. Dies betrifft auch Personen, die aufgrund der Herkunftsländer eine Wahrscheinlichkeit für eine Asylgewährung haben. Der Kanton hat mit dem Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG) und der Solothurner Sozialkonferenz (SoSoz) vereinbart, dass Personen mit hängigem Asylentscheid nur noch in die Sozialregionen transferiert werden, wenn die Schutzquote über 70% ist (siehe die Tabelle in der Antwort auf Frage 2). Somit werden die kantonalen Unterbringungsstrukturen stärker ausgelastet.
- Seitens SEM werden vermehrt Asylgesuche infolge der Verletzung von Mitwirkungspflichten abgeschrieben. Die abgeschriebenen Asylgesuche fallen in die Zuständigkeit der Kantone. Beim Migrationsamt (MISA) führt diese Kompetenzverschiebung zu Verzögerungen im Wegweisungsbereich (vgl. Antwort zu Frage 5), da die personellen Ressourcen für die Bearbeitung fehlen.
- Fehlende Reisedokumente bei Personen mit negativem Asylentscheid führen beim MISA zu zeitaufwendigen Identifikations- und Dokumentenbeschaffungen bei gewissen Herkunftstaaten. Dies verzögert die Rückführung der Betroffenen. Diese Personen verbleiben dann länger in den kantonalen Nothilfestrukturen, was diese belastet (Ausbau Unterbringungsplätze und Betreuungspersonal).
- Teilweise ist es nicht möglich, Personen zwangsweise (zum Beispiel mittels Sonderflug) in ihre Herkunftstaaten zurückzuführen. Oder verschiedene Heimatstaaten nehmen die Betroffenen nicht zurück.
- Aufwendige medizinische Abklärungen für die Reise- und Transportfähigkeit benötigen mehr Personalressourcen beim MISA.
- Vermehrte Ergreifung von ausserordentlichen Rechtsmitteln zusätzlich zum ordentlichen Rechtsmittelweg durch Rechtsvertretungen und Nichtregierungsorganisationen. Dies führt dazu, dass Rückführungen oftmals (vorerst) sistiert werden müssen beziehungsweise vereitelt werden.

3.2.4 Zu Frage 4:

Wie hoch ist der Anteil der Asylverfahren, die innerhalb von 180 Tagen abgeschlossen sind? Welche Anstrengungen unternimmt der Bund, um die Verfahren zu beschleunigen und Pendenzen abzubauen?

2023 erfolgten 82,0% der erstinstanzlichen Asylgesuchserledigungen des SEM innerhalb von sechs Monaten. Im 1. Quartal 2024 betrug dieser Wert 78,0%. Aktuell werden die Dublin- und beschleunigten Verfahren zwar weiterhin schnell behandelt (durchschnittlich innerhalb von

etwa 3 Monaten), aber die erweiterten Verfahren weisen mit momentan fast einem Jahr effektiv eine zu lange Behandlungsdauer auf. Aufgrund des Anstiegs der Asylgesuche ab 2022 und den dafür nicht ausreichend vorhandenen personellen Ressourcen des SEM haben auch die erstinstanzlichen Asyldenzen bis Ende 2023 auf 15'600 zugenommen. Per Ende März 2024 bestehen 14'224 Pendenzen. Es ist eine Priorität des Bundes, das zuletzt stark überlastete Asylsystem wieder in reguläre Bahnen zu lenken, damit die Asylverfahren – wie von der Neustrukturierung beabsichtigt – rasch durchgeführt und abgeschlossen werden können. Ziel ist es, die Pendenzen so weit abzubauen, dass sich wieder alle Asylgesuche in Bearbeitung befinden. Dieser Zielwert beträgt mit der aktuellen Kapazität etwa 5'800. Das SEM schaffte bereits 2022 und 2023 aufgrund der Zunahme der Asylgesuche insgesamt 240 zusätzliche Vollzeitstellen für die Asylverfahren sowie zusätzlich 16 Vollzeitstellen spezifisch für den Abbau der ältesten Pendenzen. Aktuell beträgt die theoretische Bearbeitungskapazität des SEM damit 32'300 Erledigungen im Jahr. Weil das SEM aktuell von 30'000 (+/-3'000) Asylgesuchen für das Jahr 2024 ausgeht, würde ohne weitere Massnahmen die Anzahl der Gesuchpendenzen bis auf Weiteres auf dem aktuellen und zu hohen Niveau verbleiben. Aus diesem Grund genehmigte der Bundesrat anfangs März 2024 im Rahmen des Nachtragkredits I zusätzliche Mittel für das SEM. Davon gehen 60 bis Ende 2026 befristete Vollzeitstellen in den Asylbereich. Es wird jedoch noch mehrere Monate dauern, bis alle diese Personen rekrutiert und voll eingearbeitet sind. Je nach Gesuchs- und Kapazitätsentwicklung dürfte der Wert von 5'800 Pendenzen frühestens Ende 2025 oder im Verlauf des Jahres 2026 erreicht werden. Erst dann kann auch wieder eine Verfahrensbeschleunigung über alle Verfahren hinweg eintreten.

3.2.5 Zu Frage 5:

Wie stellt sich die Regierung zum Vorschlag von Bundesrat Beat Jans, 24-Stunden-Verfahren einzuführen?

Das 24-Stunden-Verfahren wurde mit dem Ziel eingeführt, dass Asylsuchende aus Herkunftsstaaten mit sehr tiefer Asylgewährungsquote (darunter auch Maghrebstaaten) das Asylverfahren beschleunigt durchlaufen. Die Durchführung der wesentlichen Verfahrensschritte soll innerhalb von 24 Stunden erfolgen. Die Rechtsstaatlichkeit des Verfahrens und die damit verbundenen verfassungsmässigen Rechte, wie der Anspruch auf rechtliches Gehör und die Beschwerdemöglichkeit, bleiben dabei umfassend gewahrt. Das im April 2024 schweizweit eingeführte Verfahren soll das Asylwesen entlasten, da aussichtslose Verfahren so zügig bearbeitet werden. Beschleunigte Verfahren werden vom Regierungsrat begrüsst.

3.2.6 Zu Frage 6:

Ist die Regierung generell mit der Handhabung des Asylwesens durch den Bund zufrieden? Welche Anpassungen wären erforderlich?

Das Asylwesen ist eine Verbundaufgabe, die nur gemeinsam mit allen staatlichen Ebenen (Bund, Kantone, Gemeinden) bewältigt werden kann. Die Umsetzung der Neustrukturierung des Asylsystems im Jahr 2019 war erfolgreich. Die Prozesse und die Zusammenarbeit zwischen allen Akteurinnen und Akteuren funktionieren insgesamt. Mit dem Ausbruch der Corona-Pandemie ab 2020 wurde das neu strukturierte Asylsystem in der Umsetzung stark herausgefordert. Die skizzierten Prozesse konnten nicht mehr vollständig umgesetzt werden. Nach einer kurzen Phase der Konsolidierung und Stabilisierung begann der Krieg in der Ukraine ab Frühjahr 2022. Das im Jahr 2019 neu eingeführte System mit den Asyl-Schnellverfahren stiess an seine Grenzen. Neben der Umsetzung des Schutzstatus S waren vor allem die Unterbringungsstrukturen auf allen Staatsebenen am Anschlag. Die starke und kontinuierliche Zunahme von Asylgesuchen erfolgte fast zeitgleich. Seit der Neustrukturierung des Asylsystems im Jahr 2019 gab es viele Herausforderungen, die gemeinsam bewältigt werden mussten.

Insgesamt ist der Regierungsrat zufrieden mit der Handhabung des Asylwesens durch den Bund. In Bereichen, in denen der Regierungsrat nicht zufrieden ist, sorgt er dafür, dass sich der Kanton Solothurn auf politischer oder operativer Ebene einbringt. Die Vorsteherin des Departements des Innern ist Mitglied des Vorstandes der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) und als solches Mitglied im Asylausschuss. Im Asylausschuss sind Bund, Kantone und Gemeinden vertreten und die Vorsteherin des Departements des Innern nimmt darin die Interessen der Kantone wahr. Dies war in jüngster Vergangenheit z.B. nötig bei der Zuweisung von Asylsuchenden und bei der Verfahrensdauer. Bei der Zuweisung von Asylsuchenden musste zu Beginn des Angriffskriegs auf die Ukraine darauf geachtet werden, dass sich der Bund an die festgelegten Abläufe hält und dass die bewährten kantonalen Strukturen beachtet werden. Bei der Verfahrensdauer war und ist zentral, dass auch auf Bundesebene genügend Ressourcen bestehen, um die Asylverfahren beförderlich zu einem Abschluss zu bringen. Betont werden muss hier, dass das SEM jeweils gesprächsbereit und bemüht ist, gemeinsame Lösungen zu erarbeiten und umzusetzen.

3.2.7 Zu Frage 7:

Welche Probleme stellen sich im Zusammenhang mit dem Schutzstatus S? Sind Missbrauchsfälle im Kanton Solothurn bekannt? Wie hoch ist die Quote der arbeitstätigen Personen mit Schutzstatus S? Wie hoch ist die Sozialhilfequote bei diesen Personen?

Herausforderungen im Zusammenhang mit dem Schutzstatus S

Aktuell befinden sich 2'088 Personen mit Status S im Kanton Solothurn. Zu Beginn des Angriffskriegs auf die Ukraine im Frühjahr 2022 war die Aufnahme der sehr hohen Anzahl Geflüchteter eine enorme Herausforderung. Bestehende Prozesse für die Verfahren, die Zuweisungen und die Sozialhilfe mussten angepasst werden. Unterdessen konnten alle Anpassungen in die bestehenden Regelprozesse und Regelstrukturen integriert werden. Die Unterbringung stellt nach wie vor eine Herausforderung dar, da die Gesuchszahlen für den Status S immer noch konstant hoch sind. Pro Monat werden dem Kanton Solothurn ungefähr 50 Personen mit Status S zugewiesen. Zeitgleich verzeichnet der Kanton Solothurn eine etwa gleich hohe Abwanderung von Personen mit Status S. Dies entlastet die Wohn-/und Unterbringungsstrukturen. Jedoch bleibt der administrative Aufwand beim Kanton wie auch bei den Sozialregionen und Einwohnergemeinden enorm hoch (beispielsweise für An-/Abmeldungen von Wohnungen, An-/Abmeldungen von der Sozialhilfe, Datenerfassung). Zunehmend stellt sich die Frage nach dem weiteren Vorgehen beim Schutzstatus. Offen ist, ob dieser weiter verlängert wird oder in einen geregelten Aufenthalt umgewandelt werden soll, und welche Bedingungen erfüllt werden müssen für ein Bleiberecht in der Schweiz. Dies führt bei den Betroffenen zu Unsicherheiten. Auch in der Integrationsarbeit insbesondere der wirtschaftlichen Integration zeigt sich, dass die Unklarheit bezüglich des weiteren aufenthaltsrechtlichen Vorgehens zu Unsicherheiten führt.

Das SEM prüft bei jedem Gesuch um Status S, ob die Schutzsuchenden vor Kriegsausbruch in der Ukraine gelebt und ob sie allenfalls bereits in einem anderen Land Schutz erhalten haben. Zudem werden Abklärungen zur Feststellung der Identität vorgenommen und allfällige Sicherheitsrisiken geprüft. Aktuell gibt es deutlich häufiger als früher Hinweise auf eine bestehende Schutzalternative in einem Drittstaat oder Hinweise, dass eine schutzsuchende Person ihren Lebensmittelpunkt zum Zeitpunkt des Kriegsausbruchs nicht in der Ukraine hatte. Entsprechend sind die Abklärungen aufwändiger geworden. Das SEM trifft diese in Form von Gesprächen am Tag der Registrierung, allenfalls zusätzlichen Kurzbefragungen auf Vorladung oder in schriftlicher Form mittels Instruktionsschreiben. Zusätzlich muss das SEM den Betroffenen vor einer beabsichtigten Wegweisung in einen Dritt-/Herkunftsstaat das rechtliche Gehör gewähren. All diese Abklärungen sind aufwendig und können mehrere Wochen in Anspruch nehmen, was die allgemeine Verfahrensdauer erheblich verlängert.

Missbrauchsfälle

Weder das SEM oder die Staatsanwaltschaft (STAWA) noch die Sozialdienste oder kantonalen Ämter wie das MISA oder AGS führen gesonderte Statistiken bezüglich Personen mit Schutzstatus S im Zusammenhang mit Missbrauchsfällen. Bekannt ist, dass im Bereich Sozialhilfe-/ Sozialversicherungsmissbrauch bisher erst in einem Verfahren eine Untersuchung gegen zwei Personen aus der Ukraine mit Schutzstatus S eröffnet wurde. Konkret geht es um den Vorwurf des unrechtmässigen Bezugs von Leistungen der Sozialhilfe gemäss Art. 148a Abs. 1 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0) gegen ein Ehepaar. Die Sozialdienste sind angehalten, dem SEM konsequent Fälle zu melden, bei denen eine Missbrauchsvermutung vorliegt, sofern diese auf Fakten basiert. Das SEM hat hierfür eine Meldeadresse eingerichtet.

Quote der erwerbstätigen Personen mit Status S

Die Erwerbsquote der Personen mit Status S liegt im Kanton Solothurn (Stand: 31. Mai 2024) bei 25.8% (Quelle: SEM Asylstatistik Mai 2024). Damit liegt die Quote leicht über dem gesamtschweizerischen Durchschnitt von 24.7% (Quelle: SEM Asylstatistik Mai 2024). Mit der Verlängerung des Programmes «Unterstützungsmassnahmen für Personen mit Schutzstatus S» (Programm S), welche vom Bundesrat am 1. November 2023 beschlossen wurde, werden die Kantone aufgefordert, die Erwerbsquote bis Ende 2024 auf 40% zu steigern. Um die Vorgaben zu erreichen, beschloss der Regierungsrat am 23. April 2024 den Massnahmenplan «Wirtschaftliche Integration – Programm S» (RRB Nr. 2024/606). Der Massnahmenplan wurde von Vertreterinnen und Vertretern des Verbands Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG), der Sozialregionen, der betroffenen kantonalen Amtsstellen (insbesondere dem Amt für Wirtschaft und Arbeit [AWA], dem Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen [ABMH] sowie dem AGS) und den kantonalen Wirtschaftsverbänden (dem KMU- und Gewerbeverband Kanton Solothurn und der Solothurner Handelskammer) erarbeitet. Mit der aktuell geltenden Integrationspraxis verfügt der Kanton bereits über die notwendigen Strukturen und Angebote, um die Zielvorgaben des Bundes zu erreichen. Der Massnahmenplan legt daher die Schwerpunkte auf die Verstärkung und Optimierung der bestehenden Prozesse sowie auf die Information und Sensibilisierung. Erwerbs- und ausbildungsfähige Personen mit Status S sollen mittels einer individuellen Hilfsplanung möglichst schnell an Massnahmen, wie an einem Arbeitsintegrationsprogramm (AMI) oder einem Bildungsangebot, teilnehmen können. Im Rahmen der qualifizierenden AMI-Programme können die für den Arbeitsmarkt notwendigen Kompetenzen mittels Arbeitseinsätzen im ersten Arbeitsmarkt erlernt werden. Ergänzend wird in Zusammenarbeit mit den kantonalen Wirtschaftsverbänden die Sensibilisierung der Arbeitnehmenden verstärkt. Die Bereitschaft der Wirtschaft ist relevant, damit Schutzsuchende eine Anstellung im ersten Arbeitsmarkt erhalten. Ziel ist es daher, Vorbehalten entgegenzuwirken, Potenziale zu erkennen und Arbeitgebende für die Bereitstellung von Einsatzmöglichkeiten im Rahmen von arbeitsmarktlichen Massnahmen zu sensibilisieren (vgl. <https://ukraine.so.ch/bildung-arbeit/arbeitgebende/>). Ein spezifischer Informationsanlass für Arbeitgebende wurde Ende Juni 2024 durchgeführt. Bezüglich Steigerung der Erwerbsquote kann jedoch die geltende Bewilligungspflicht für Personen mit Schutzstatus S als Hürde genannt werden. Die Ausübung einer Erwerbstätigkeit, auch für Personen mit Schutzstatus S, richtet sich nach dem Asylgesetz (Art. 75 AsylG) und dem Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG). Gerade im Bereich der Temporäreinsätze wird die aktuelle Bewilligungspflicht als grosses Hindernis erachtet, da eine Vermittlung hier meist innert Stundenfrist erfolgt. Auf nationaler Ebene hat das Parlament bereits entschieden, die aktuell geltende Arbeitsbewilligungspflicht durch eine Meldepflicht zu ersetzen. Der Erlassentwurf des Bundesrates zur Erfüllung der Motion ist aktuell in Erarbeitung. Mit der Umsetzung der Meldepflicht ist jedoch erst ab Herbst 2025 zu rechnen. Der Kanton hat dem Beauftragten Arbeitsmarktintegration des Generalsekretariats des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD) mitgeteilt, dass der Kanton eine schnellere Umsetzung der Meldepflicht verlangt.

Sozialhilfequote von Personen mit Status S

Die Sozialhilfequote wird jährlich vom BFS berechnet und kommuniziert. Aktuell liegen die Daten für das Jahr 2022 vor. Im Jahr 2022 betrug die Sozialhilfequote 88.2% (BFS-Sozialhilfeempfängerstatistik - Status S - 2022). Damit liegt die Zahl nahe am schweizweiten Durchschnitt von 89%. Um die Sozialhilfequote weiter nachhaltig zu senken wurde der oben erwähnte Massnahmenplan zur Steigerung der Erwerbsquote erarbeitet. Im Rahmen der Sozialhilfe wird die Integration gezielt gefördert.

3.2.8 Zu Frage 8:

Wie hoch ist der Anteil von Asylsuchenden, die nach einem negativen Entscheid den Kanton Solothurn nicht verlassen? Welche Kosten verursachen diese Personen jährlich?

Personen mit einem negativen Asylentscheid verbleiben grundsätzlich in den regionalen Asylzentren, aktuell sind dies 130 Personen. Zusätzlich leben rund 50 Personen mit negativem Asylentscheid in kommunalen Strukturen. Dabei handelt es sich primär um Familien mit schulpflichtigen Kindern, bei welchen eine Rückführung ins Herkunftsland mittelfristig nicht absehbar ist. Eine Statistik über den Anteil von Asylsuchenden, welche nach einem negativen Entscheid den Kanton nicht verlassen, wird weder durch das MISA noch das AGS geführt. Kostenrelevant sind ohnehin nur diejenigen Personen, welche einen Nothilfeantrag stellen bzw. sich in den regionalen Asylzentren aufhalten. Die Kantone erhalten für ausreisepflichtige Personen eine einmalige Ausreisepauschale. Die Höhe der Pauschalabgeltung für die Nothilfe ist abhängig davon, welches Verfahren die nothilfeberechtigten Personen durchlaufen haben. Die jährlichen Kosten der Nothilfe belaufen sich nach Abzug der Bundessubventionen in den Jahren 2021 bis 2023 im Durchschnitt auf 3.2 Millionen Franken. Diese umfassen insbesondere die Aufwendungen für die Unterbringung, Betreuung, gesundheitliche Grundversorgung sowie Ausrichtung der Nothilfe. Die Rückführung von Personen mit einem abschlägigen Asylbescheid ist Aufgabe des MISA. Der Kanton Solothurn ist im schweizweiten Vergleich ein vollzugsstarker Kanton. Es gibt verschiedene Gründe, warum eine Ausreise oder Ausschaffung nicht möglich ist. Dies können medizinische Gründe, das Fehlen von Reisepapieren oder fehlende Abkommen zwischen den Ländern sein (siehe Antwort auf Frage 3).

3.2.9 Zu Frage 9:

Wie geht der Kanton Solothurn gegen kriminelle Asylbewerber und Asylbewerberinnen vor? Wie lange dauern solche Strafverfahren durchschnittlich?

Grundsätzlich ist die Kantonspolizei Kanton Solothurn (KAPO) zuständig, um Straftaten zu verhindern und, wenn delinquent wird, die Täterschaft zu ermitteln. Dies unabhängig von der Staatsangehörigkeit und dem Aufenthaltsstatus einer Person. Je schwerer die Straftat, je früher wird die STAWA beigezogen und sie übernimmt die Verfahrensleitung. Das Verfahren gemäss der Schweizerischen Strafprozessordnung gilt für alle delinquierenden Personen unabhängig der Staatsangehörigkeit und dem Aufenthaltsstatus. Die Problematik der zunehmenden Kriminalität von Personen aus den Maghrebstaaten ist landesweit ein Thema. Der innerkantonale Austausch zwischen den zuständigen Ämtern wurde intensiviert. Auf Bundesebene gibt es ebenfalls eine engere kantonsübergreifende Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Gremien.

Ein spezifisches Vorgehen gestützt auf die Ausländer- und Asylgesetzgebung gibt es in folgenden Bereichen:

- Jeder Anhalterapport, welcher eine ausländische Staatsangehörige oder einen ausländischen Staatsangehörigen betrifft, wird von der Polizei dem MISA zeitnah elektronisch übermittelt.

- Bei kriminellen Asylsuchenden, welche die öffentliche Ordnung und Sicherheit stören und durch die Polizei angehalten werden, wird das MISA bei der Prüfung und dem Erlass von ausländerrechtlichen Massnahmen (Ein- und Ausgrenzung) von der Polizei unterstützt, indem bereits die Polizei den Asylsuchenden das rechtliche Gehör gewährt.
- Einfache Straffälle mit bekannter Täterschaft können in der Regel innert Monatsfrist per Strafanzeige an die Staatsanwaltschaft rapportiert werden. Eine Kopie der Strafanzeige der Polizei geht an das MISA.

Delikte von Asylbewerberinnen und -bewerbern und Personen mit einem negativen Asylentscheid werden gemäss der STAWA von den Strafverfolgungsbehörden strikt geahndet. Soweit es um Delikte geht, für welche eine obligatorische Landesverweisung droht, prüft die STAWA auch bei geringfügiger Vermögensdelinquenz systematisch die Anordnung von Untersuchungshaft zur Sicherung des Vollzugs der Landesverweisung. Die jeweilige Verfahrensdauer ist abhängig von der Komplexität des Verfahrens. Eine spezielle Statistik über die Dauer von Strafverfahren gegen Asylbewerberinnen und -bewerbern gibt es nicht.

Für weitere Ausführungen zur Thematik wird auf die Antwort des Regierungsrates zum dringlichen Auftrag Fraktion FDP.Die Liberalen (AD 0025/2024): Einführung von Sofortmassnahmen gegen kriminelle Asylsuchende auf kantonaler Ebene verwiesen (vgl. RRB Nr. 2024/615 vom 23. April 2024).

3.2.10 Zu Frage 10:

Reichen die Rechtsgrundlagen für die Inhaftierung und Ausschaffung von kriminellen Asylbewerberinnen und Asylbewerbern aus bzw. sieht die Regierung des Kantons Solothurn eine Notwendigkeit, auf Bundesebene eine entsprechende Anpassung der Rechtsgrundlagen zu fordern?

Beim ausländerrechtlichen Freiheitsentzug handelt es sich um eine Administrativhaft, für Personen, die einen negativen Asylentscheid oder keinen Aufenthaltstitel haben. Folglich wird die Haft grundsätzlich nicht aufgrund einer strafrechtlichen Verurteilung angeordnet, sondern im Hinblick darauf, die Durchführung eines Wegweisungsverfahrens sicherzustellen. In gewissen Konstellationen – und sofern die weiteren Voraussetzungen erfüllt sind – kann in Ausnahmefällen die Administrativhaft auch aufgrund einer bestimmten strafrechtlichen Verurteilung angeordnet werden. Das Haftgericht überprüft die Rechtmässigkeit und Angemessenheit der Haftanordnung. Dabei ist es – ausser, wenn die strafrechtliche Verurteilung an sich den Haftgrund bildet – aus rechtlicher Sicht unerheblich, ob die betroffene Person vorbestraft ist oder nicht.

Gemäss Einschätzung der STAWA besteht ein Problem in der fehlenden Kooperation der Heimatstaaten, weswegen eine Ausschaffung der Asylbewerbenden oft nicht möglich ist. In strafrechtlicher respektive strafprozessualer Hinsicht sieht die STAWA keinen spezifischen gesetzgeberischen Handlungsbedarf. Im Übrigen liegen Vollzugsprobleme ohnehin meistens nicht an fehlenden Rechtsgrundlagen, sondern an der dazu ergangenen Rechtsprechung. Eine Änderung der gesetzlichen Grundlage wäre aufgrund der Vereinbarkeit mit der EU-Rückführungsrichtlinie bzw. der Dublin III-Verordnung in der heutigen rechtlichen Einbettung ohnehin kaum zulässig.

3.2.11 Zu Frage 11:

Wie gut gelingt im Kanton Solothurn die Integration von Personen mit einem positiven Asylentscheid in den Arbeitsmarkt? Wie hoch ist die Quote der Sozialhilfeabhängigkeit bei diesen Personen? Welche jährlichen Kosten verursacht dies?

Personen mit positivem Asylentscheid haben eine Asylanerkennung als vorläufig aufgenommene Ausländer oder Ausländerinnen, vorläufig aufgenommene Flüchtlinge (beides Status F) oder anerkannte Flüchtlinge (Status B).

Integration von Personen mit einem positiven Asylentscheid in den Arbeitsmarkt

Der Kanton Solothurn hat bereits 2010 mit der systematischen arbeitsmarktlichen Integrationsförderung von vorläufig Aufgenommenen und anerkannten Flüchtlingen begonnen. Mit der Einführung des integralen Integrationsmodells (IIM) wurde die interinstitutionelle Zusammenarbeit (IIZ) erweitert und die bestehenden Strukturen der Sozialhilfe und der regionalen Arbeitsvermittlung (RAV) aufeinander abgestimmt. Es wurden Parallelangebote abgebaut, die innerstaatlichen Zuständigkeiten präzisiert, die interinstitutionelle Zusammenarbeit erweitert und die Wirtschaft stärker eingebunden. Im Rahmen der Sozialhilfe besuchen Geflüchteten AMI -Programme, die qualifizierend sind und auch bei der Arbeitssuche helfen. Auswertungen der AMI-Programme zeigen, dass Ende 2023 75.7% der Personen in AMI-Programmen den Übergang in eine Lehrstelle, Ausbildung, ein Praktikum oder eine Anstellung im ersten Arbeitsmarkt geschafft haben. Gleichwohl bleibt die Arbeitsmarktintegration aus folgenden Gründen eine Herausforderung:

- Geflüchtete Personen haben vermehrt Beeinträchtigungen, Einschränkungen oder Behinderungen. Zudem haben sie keinen Zugang zu Sozialversicherungsleistungen, insbesondere der Invalidenversicherung (IV). Sie verbleiben deshalb in der Sozialhilfe.
- In den letzten Jahren haben ebenfalls die Fälle mit posttraumatischen Belastungsstörungen stark zugenommen. Die Behandlung kann oftmals nicht adäquat gewährleistet werden, da die professionelle und nachhaltige Versorgung unzureichend ist. Dadurch verzögert sich die Arbeitsmarktintegration sehr stark.
- Das Bildungsniveau von Geflüchteten genügt oftmals nicht den Ansprüchen des schweizerischen Arbeitsmarktes. Der Nachholbedarf ist zeit- und ressourcenintensiv. Die Erlangung eines ausreichenden Deutschniveaus ist hingegen selten das Problem, hier gibt es ein umfangreiches Angebot an Deutschkursen, die von den Betroffenen besucht werden.
- Der Arbeitsmarkt verlangt qualifizierte Fachkräfte. Dieser Bedarf kann aus dem Asylbereich in aller Regel kurzfristig nicht gedeckt werden. Die Personen müssen zuerst Deutschkenntnisse erlangen, sich bei der Erwerbsarbeit weiter qualifizieren oder entsprechende Aus-/Weiterbildungen absolvieren. Stellen für niedrig qualifizierte Arbeitskräfte, die für Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich zugänglich wären, bestehen tendenziell weniger.
- Der Arbeitsmarkt verlangt häufig auch Berufserfahrung in den jeweiligen Branchen. Diese ist oftmals nicht vorhanden oder die Arbeitserfahrung aus den Herkunftsländern wird nicht als adäquat erachtet.
- Viele Geflüchtete verfügen noch nicht über ein privates oder berufliches Netzwerk, welches den Zugang zu einer Erwerbsarbeit erleichtern kann. Hier können Massnahmen wie Mentoringprogramme unterstützend wirken. Mentorinnen und Mentoren können ihr Netzwerk zur Verfügung stellen und bei der Arbeitssuche unterstützen.

Wie in der Antwort auf Frage 7 erwähnt, wurde mit der Programmvereinbarung zu «Unterstützungsmassnahmen für Personen mit Schutzstatus S» (Programm S) mit dem SEM für Personen mit Status S ein spezifischer Massnahmenplan zur Steigerung der Erwerbsquote erarbeitet. Die-

ser baut auf die bestehende Beratungs- und Zuweisungspraxis auf und erfüllt daher grundsätzlich den Anspruch des Regelstrukturansatzes sowie die Statusunabhängigkeit. Diese Massnahmen können somit auch für alle anderen Personen in der Sozialhilfe genutzt werden.

Sozialhilfequote von Personen mit einem positiven Asylentscheid

Die Sozialhilfequote wird jährlich durch das Bundesamt für Statistik (BFS) kommuniziert. Das BFS erstellt eine Sozialhilfestatistik für den Asylbereich und eine für den Flüchtlingsbereich. Die Statistik für den Asylbereich umfasst Asylsuchende (Personen, die im Asylverfahren sind, Status N) und vorläufig aufgenommene Personen bis 7 Jahre Aufenthalt (Status F). Die Statistik für den Flüchtlingsbereich umfasst anerkannte Flüchtlinge (Status B) und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge bis 5 Jahre Aufenthalt (Status F).

Die Sozialhilfequote im Asylbereich (Asylsozialhilfe) im Kanton Solothurn betrug im Jahr 2022 60.7% (BFS-Statistik Asylbereich 2022). Bei Personen aus dem Flüchtlingsbereich (Flüchtlingssozialhilfe) betrug die Sozialhilfequote im Kanton Solothurn im Jahr 2022 74.8%. Die Sozialhilfequote sowohl im Asyl- wie auch im Flüchtlingsbereich liegen im Kanton Solothurn deutlich unter dem schweizerischen Durchschnitt. Im schweizerischen Durchschnitt liegt die Quote der Asylsozialhilfe bei 77.9% und diejenige der Flüchtlingssozialhilfe bei 81.2% (BFS-Statistiken Flüchtlingsbereich 2022). Im Kanton Solothurn erfolgt eine gezielte Integration, wodurch eine tiefere Sozialhilfequote resultiert.

Sozialhilfekosten

Im Folgenden werden die Sozialhilfekosten aufgeführt, die bei Asylsuchenden und Flüchtlingen in den Gemeinden entstehen. Im Jahr 2018 betragen die Sozialhilfekosten netto (Gesamtkosten abzüglich der Einnahmen) für Personen aus dem Asylbereich etwas über 15 Millionen Franken. Im Jahr 2022 waren es 5.1 Millionen Franken (Quelle: kantonales Sozialhilfereporting Asyl und Asyl Nothilfe 2022).

Im Flüchtlingsbereich betragen die Nettokosten der Sozialhilfe für das Jahr 2018 ebenfalls etwas über 15 Millionen Franken. Im Jahr 2022 sanken auch diese Kosten auf 8.3 Millionen Franken (Quelle: kantonales Sozialhilfereporting Flüchtlingsbereich 2022). Die Rückgänge sind nebst den erfolgreichen Ablösungen auch auf die konstant sinkenden Zahlen der letzten Jahre zurückzuführen. Es muss davon ausgegangen werden, dass die Kosten der Sozialhilfe für die folgenden Jahre aufgrund der hohen Gesuchszahlen wieder steigen werden, mit systematischen, intensiven und zielgerichteten Integrationsmassnahmen gemäss integralem Integrationsmodell (IIM) aber gedämpft werden können.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Departement des Innern, Departementssekretariat

Amt für Gesellschaft und Soziales; Admin (2024-038)

Migrationsamt (MISA)

Staatsanwaltschaft (STAWA)

Kantonspolizei (KAPO)

Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA)

Solothurner Sozialkonferenz (SosoZ); Email-Versand durch AGS/SLE

Staatssekretariat für Migration SEM; Email-Versand durch AGS/SLE

Parlamentsdienste

Traktandenliste Kantonsrat